

## **Berufliche Krebsrisiken – unterschätzter Aufnahmepfad Haut**

Noch immer kommt es an vielen Arbeitsplätzen zur Exposition von Beschäftigten gegenüber krebserzeugenden Stoffen. Eine Substitution ist nicht immer möglich. Aus diesem Grund und aufgrund der langen Latenzzeit vom Zeitpunkt der Exposition bis zur Entstehung einer Krebserkrankungen wird es weiterhin zu steigenden Zahlen von Berufskrebserkrankungen kommen. Dabei bleiben aromatische Amine, Benzol und Polyzyklische aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) diejenigen Substanzen, die die Statistik der durch chemische Substanzen verursachten Berufskrebserkrankungen anführen.

Schätzungen zu Folge sind 5 % der Krebsneuerkrankungen in Deutschland berufsbedingt. Somit ist weiterhin großer Handlungsbedarf, Krebsrisiken zu minimieren und die Beschäftigten so gut wie möglich vor krebserzeugenden Gefahrstoffen am Arbeitsplatz zu schützen.

Auch in Nordrhein-Westfalen wird ebenso wie in der gesamten Europäischen Union in den nächsten Jahren verstärkt der Fokus auf die krebserzeugenden Stoffe gelegt. Instrumente wie die verpflichtende Gefährdungsbeurteilung (§ 6 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung), das Minimierungsgebot (§ 7 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung) und bei krebserzeugenden Stoffen die Umsetzung eines geeigneten risikobezogenen Maßnahmenkonzeptes (§ 10 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung) sind alle gesetzlich vorgeschrieben.

In vielen Betrieben wird der Aufnahmepfad von Gefahrstoffen über die Haut gänzlich außer Acht gelassen. Dabei kann es zu einer enormen Unterschätzung der Exposition der Beschäftigten kommen. Teilweise reicht der Hautkontakt zu einer kleinen Menge einer Substanz von weniger als einer Stunde auf, um mehr eines Stoffes aufzunehmen als bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerte (Luftgrenzwert) während einer gesamten Arbeitsschicht.

Luftmessungen reichen nicht aus, wenn Stoffe eingesetzt werden oder entstehen, die über die Haut aufgenommen werden können. Von der über die CLP-Verordnung als krebserzeugend eingestuft Substanzen, sind die ca. 20 % der Stoffe.

Weitere Faktoren Stoffe oder Hautschutzcremes, die die Aufnahme noch begünstigen, Schädigungen der Haut oder auch Feuchtarbeit oder Hitzearbeit müssen unbedingt ebenso berücksichtigt werden, um die Beschäftigten umfassend zu schützen.

Um die Exposition beurteilen zu können, sollte immer wenn es möglich ist Biomonitoring durchgeführt werden bzw. den Beschäftigten im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ermöglicht werden. Hilfestellung hierzu bietet die Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 6.2 „Biomonitoring“.

Als Ausblick sollte die Datenlage in Bezug auf Hautresorption und für viele krebserzeugenden bzw. Krebsverdachtstoffe verbessert werden.